

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Juli 1927.

An die

Kirchenvorstände.

I. Abrechnung 1926.

Die Abrechnung über das Rechnungsjahr 1926 (vom 1. April 1926 bis zum 30. Juni 1927) ist bis zum 15. September 1927 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Für die Aufstellung ist das kürzlich für die Einreichung des Voranschlages 1927 herausgegebene Formular zu verwenden. Es wird in der Kanzlei des Kirchenrats in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt. Den Stadtgemeinden können wieder je 35, den Landgemeinden je 20 Exemplare zur Verwendung für die Kirchenvorstandssitzung überlassen werden.

In der Spalte für die Zahlen des Voranschlages sind die Gesamtbewilligungen der einzelnen Konten (also Voranschlag und Nachbewilligungen) in einer Summe aufzuführen. Die Nachbewilligungen sind vor der Linie mit der vom Kirchenrat mitgeteilten laufenden Nummer im einzelnen anzugeben; dasselbe gilt für die Zahlen des Nachtragsvoranschlages, die mit einem „N. B.“ zu versehen sind. Soweit der Platz nicht genügt, kann der freie Platz auf der Einnahmeseite verwendet werden. Die Erhöhung der Zuschußsumme in der Voranschlagsspalte um die fortgefallenen eigenen Einnahmen ergibt sich automatisch, da die eigenen Einnahmen auf der Einnahmeseite fehlen.

Die Ziffer 5 der Einnahmeseite hat den Saldo der Einnahme und der Ausgabe zu enthalten, also nicht etwa die Gesamtsumme der für 1926 tatsächlich geleisteten Zahlungen der Kirchenhauptkasse. Ist der Saldo höher als die tatsächliche Zahlung der Kirchenhauptkasse, so besteht noch eine Forderung an die Kirchenhauptkasse. Diese Forderung hat dann im Vermögensnachweis auf der Vermögensseite unter „Forderung an die Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung 1926“ zu erscheinen. Ist dagegen der Saldo geringer als die tatsächliche Zahlung der Kirchenhauptkasse, so muß die Kirchenhauptkasse diesen Mehrbetrag zurückfordern. Für die Gemeinde ist dieser Betrag dann ein Schuldenposten, der infolgedessen auf der Schuldenseite des Vermögensnachweises unter „Forderung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung 1926“ zu erscheinen hat.

Die Anfangs- und Endsaldo der Bank-, Kassen- und Postscheckbestände sollen nicht in der Abrechnung aufgeführt werden. Die Endsaldo, wie sie also nach Abschluß des Rechnungsjahres vorhanden sein werden, gehören lediglich in die Vermögensbilanz.

Die Ausgaben aus den durch die Synode besonders bewilligten Mitteln sind unter Abschnitt III der Abrechnung aufzuführen.

Etwilige Überschreitungen der Ausgabepositionen (Hauptkonten) sind im Mantelschreiben eingehend zu begründen. Verschiebungen innerhalb der Unterpositionen eines Kontos sind gestattet.

Die Rückseite des Formulars soll in der vorgedruckten Fassung die **Abrechnung über die eigenen Einnahmen** enthalten.

Für die Positionen 1 e, f, g sind Sonderabrechnungen beizulegen. Lediglich die Überschüsse aus diesen Sonderabrechnungen haben unter 1 e, f, g zu erscheinen. Die für die Aufstellung des Voranschlages 1927 gegebenen Richtlinien (G. B. M. 1927 Seite 4) werden im allgemeinen auch für die Abrechnung maßgebend sein.

Der Bordruck zu 2 bis 4 ist ordnungsgemäß auszufüllen.

II. Vermögensnachweis am 30. Juni 1927.

Für den Vermögensnachweis, der mit der Abrechnung einzureichen ist, sind neue Formulare gedruckt worden, die ebenfalls in der Kanzlei des Kirchenrats für jede Gemeinde in der gewünschten Anzahl bereit gehalten werden.

Neu ist die Spalte „im Vorjahre“, die aber die Änderungen der einzelnen Vermögenswerte innerhalb des abgelaufenen Rechnungsjahres deutlicher erkennen läßt als die bisherige Schreibweise. Etwilige Veränderungen gegen das Vorjahr sind im Mantelschreiben zu erläutern.

Weiter ist die Reihenfolge der Konten geändert.

Die Vermögensseite beginnt zunächst mit den Bestandskonten Kasse, Postcheck und Bank. Hier sind die Saldi einzutragen, die nach Abschluß des Rechnungsjahres vorhanden waren.

Es folgen die Konten für Hypotheken, Renten und Grundmieten, Wertpapiere, die auch in dem alten Formular vorgesehen waren. Weiter das Konto „Belegte Gelder, Darlehen und dergleichen“ das früher die Bezeichnung „Depositenkonto“ trug.

Beim Konto „Gebäude und Grundstücke“ ist die Stückzahl der Gebäude anzugeben. Unter b und c sind die vollen Feuerkassenwerte einzutragen, während die Kirchen stets mit *RM* 1.— zu führen sind. Zu c ist im einzelnen an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben, welche Gebäude hier zu berücksichtigen sind. Es würden hier u. a. zu erscheinen haben Gemeindefälle, Wohnhäuser, Kontorhäuser usw. Unter d „Grundstücke“ sind die Pfarr- und Kirchenländereien, aber auch alle anderen unbebauten Grundstücke zu führen. Der Wert eines Quadratmeters soll etwa dem in den letzten drei Jahren für ähnlich gelegene Ländereien erzielten Durchschnittspreis entsprechen.

Friedhöfe sind wieder mit *RM* 1.— einzusetzen.

Das nächste Konto „Forderung an die Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung für 1926“ ist im ersten Abschnitt dieser Anweisung erläutert.

Auf der Schuldenseite sind zunächst die Hypotheken und Anleihen, und zwar im einzelnen mit Angabe des Gläubigers und der Bedingungen aufzuführen.

Unter der Position „Andere Verpflichtungen“ können u. a. die Vermögensteile aufgeführt werden, die für bestimmte Zwecke gesammelt oder geschaffen sind. Hierzu gehören beispielsweise Sammlungen für spätere Beschaffung oder Verbesserung von Glocken, Gedenktafeln, Orgeln, Kupferdächern, Kirchenschmuck, ebenso Sammlungen für die Gemeindepflege, Kirchenmusik, Kirchenbeheizung, für Bauten, Renovierungsarbeiten, Schuldenabtragung und dergleichen. Auch Legate, Erneuerungskonten und dergleichen können hier ihren Platz finden. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß diese Werte auf der Vermögensseite nicht im einzelnen aufzuführen sind. Hier sollen sie vielmehr nach der Art ihrer Anlage, z. B. in dem Sparkassen- und Wertpapierkonto, enthalten sein.

Das nächste Konto „Forderung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung für 1926“ ist wieder im ersten Abschnitt dieser Anweisung erläutert.

Das Konto „Forderung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung über die **eigenen Einnahmen** für 1926“ muß den unter 2 der Abrechnung über die eigenen Einnahmen enthaltenen Betrag ausweisen, da die Verrechnung dieses Betrages mit der Kirchenhauptkasse erst nach dem 30. Juni möglich ist.

Die auf der Vermögensseite aufgeführten Anlagewerte enthalten heute auch die Vermögensteile, die auf Grund des Gesetzes über die eigenen Einnahmen gebildet werden konnten. Um die Frage des Nachweises der auf diese Weise erzielten Vermögenswerte, getrennt nach Ursprung und Verwendung, buchungstechnisch zweckmäßig zu lösen, empfahl sich eine Teilung des Kontos „Vermögen“.

Das Vermögen a hat den Bestand aus den jährlichen Ablieferungen der Kirchenhauptkasse, die diese auf Grund des § 5 des Gesetzes über die eigenen Einnahmen vorzunehmen hat, zu enthalten. Der Gemeinde ist hier die Verpflichtung auferlegt, diese Gelder ausnahmslos zur Kapitalansammlung zu verwenden. Im diesjährigen Vermögensnachweis würde dieses Konto keine Zahl zu enthalten haben, da die Kirchenhauptkasse bis zum 30. Juni 1927 keine Verteilung vorgenommen hat.

Weiter ist der Gemeinde auf Grund des Gesetzes betreffend die Behandlung der eigenen Einnahmen gestattet worden, ein Viertel der in einem Rechnungsjahr erzielten Einnahmen (Ziffer 3 der Abrechnungen über die eigenen Einnahmen) zur Kapitalansammlung zu verwenden. Der im § 4 des gleichen Gesetzes geforderte Nachweis über den Bestand soll aus der unter Vermögen b geführten Zahl hervorgehen. Im Mantelschreiben ist gemäß §§ 3 und 4 des angeführten Gesetzes anzugeben, ob und in welcher Höhe Beträge für eine etwa nötig gewordene Hauptreparatur oder Wiederaufführung eines der Gemeinde gehörenden Gebäudes verwendet sind.

Unter Vermögen c ist der Betrag aufzuführen, der am Tage der Abrechnung aus der nach Ziffer 4 der Abrechnungen über die eigenen Einnahmen der Gemeinde zur freien Verwendung überlassenen Summe verblieben ist. Auch hier ist im Mantelschreiben aufzuführen, welche Verwendung die bereits verausgabten Gelder gefunden haben.

Unter Vermögen d ist dann wie bisher das Guthaben einzutragen, das dem Saldo der restlichen Vermögensteile und der Schulden entspricht.

Die Aufrechnung beider Seiten muß naturgemäß eine gleiche Summe ergeben.

Die zur Aufwertung angemeldeten Vermögensteile sind, soweit sie mit ihrem Goldmarkbetrag im Vermögensnachweis noch nicht enthalten sind, mit ihrem Papiermarkbetrag, und zwar für jedes Konto in einer Summe, vor der Linie aufzuführen. Die übliche Führung dieser Werte in der Reichsmarkspalte mit einer Mark kann beibehalten werden.

Für den Präsidenten

Dr. Piezker

Syndikus.

